

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 5 (1907)
Heft: 11

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeitschrift

des

Vereins Schweizer. Konkordatsgeometer

Organ zur Hebung und Förderung des Vermessungs- und Katasterwesens

Jährlich 12 Nummern. Jahresabonnement Fr. 4. —

Unentgeltlich für die Mitglieder.

Redaktion:

J. Stambach, Winterthur.

Expedition:

Geschwister Ziegler, Winterthur

Die geographische Anstalt Kartographia Winterthur.*

In der letzten Nummer der Zeitschrift brachten wir eine Darstellung des Verfahrens, welches der topographischen Aufnahme der Stadt Zürich zugrunde liegt. Eine Beilage zeigt uns die Reproduktion einer Meßtischblattpartie, die dem geschulten Topographen die hohe Leistungsfähigkeit der neuen Methode in der Darstellung auch der feinsten Detailformen des Terrains zu lebendiger Anschauung bringt, und wir stehen nicht an, die Arbeit als eine Musterleistung zu taxieren.

Damit wollen wir indessen dem Urteil unserer Fachgenossen keine bindenden Wege weisen, sondern halten eine Kritik des neuen Verfahrens, namentlich auch was dessen allgemeine Verwendbarkeit anbetrifft, als durchaus angezeigt. Nur durch gegenseitige Aussprache und Austausch von Erfahrungen gelangen wir zu der objektiven Schärfe und Unbefangenheit des Urteils, welche uns in jedem speziellen Falle den Weg weisen, der die Erfüllung einer Aufgabe auf dem kürzesten und billigsten Wege gestattet.

Bei der aktuellen Wichtigkeit des Gegenstandes, bedingt durch die alltäglich wachsenden Anforderungen an die topographisch wahrheitsgetreue Darstellung des Terrains, möchten wir deshalb unsere Fachgenossen zu einer Diskussion des Themas dringend aufmuntern. Die Beilage unserer heutigen Nummer, die

* Hiezu als Beilage: „**Ausschnitt aus dem Uebersichtsplan der Stadt Zürich** (Blatt 1).